
Aufstellen von Wahlplakaten

69/03
66. Erg. Lief. 1/2002 HdO

**Ratsbeschluß vom 17. Februar 1995 über die
zeitliche Befristung beim Aufstellen von Wahlplakaten**

Der Ratsbeschluß vom 26. Februar 1982 über die zeitliche Befristung beim Aufstellen von Wahlplakaten wird aufgehoben und durch folgenden Beschluß ersetzt:

Den politischen Parteien wird das Aufstellen von sog. Dreieckständern und sonstigen Plakattafeln auf öffentlichen Straßen grundsätzlich sechs Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen gestattet. Mit der Plakatierung kann bereits am jeweiligen voraufgehenden Samstag um 8.00 Uhr begonnen werden.

Die Verwaltung wird gebeten, strengstens darauf zu achten, daß dieser frühestmögliche Plakatierungstermin eingehalten wird.